



Landwehr  
Militärp. 15

des

Landwehr  
Chiffre  
Dienstadt

Jahresklasse 10

W. v. S. v. S. v. S.  
Militär-Verordn. und Schreib-Verordn.

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Uebungen und

zu den Personalnotizen  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

6. Kompagnie  
Erf.-Bataillon Inf.-Regt. 169

23.  
/ 7.  
18.

Kolonel  
Majorat 360  
zwei von  
voll Grenier  
Leutnant von  
vom Freyberg  
zum 2. Kompanie

Präsident:

Notar:

vom 11. 11. 14 - 27. 11. 14. im Auftrag  
vom 28. 11. 14 - 24. 11. 14. im Auftrag  
30. 11. 14 - 23. 5. 18 im Auftrage  
Kriegs- Berlin - Friederich  
24. 5. 18 - 23. 7. 18 im Auftrage  
Kriegs- und von dem  
Kriegs- Katt. v. v. v.

Wahrnehmungsbefugnis: K. v.

Just

Präsident



L. v. v.

Leutnant u. Komp.-führer

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
(Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

26/9 Kommandeur  
18 f. d. Btbl.  
der Kommandeur  
und Btbl.  
Vortr. am  
Abispar.

Einberufung:  
Wortführer:

23. 7. 18 von der 6. Komp. I  
F. R. 161 zu mehrer Malen  
und am 7. 8. 18 z  
Btbl. f. f. am vom 1. 1. 18 f. d.  
19. 9. 18 der 185. F. d. Abispar.

Wortführer

Kommandeur



Kommandeur  
Kommandeur in. Komp. f. f. d.

1. Off. Btbl. Kommandeur

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

21. 2.  
1914

D. war vom  
Kompanie  
Inspektionsgang  
lassen mag.

6. 11. 18 bei unbrustfester  
und wurde am 28. 12. 18 infolge  
auf dem Hauptpunkte auf  
Kaltenengers Bz. Kdo  
Nünwid

Mitglied der

Luftk. 6. 11. - 14. 11. 18 Kämpfe vor u. in  
der Grenzschutzstellung  
12. 11. - 18. 12. 18 Kränzung d. Befehl.  
Gebietes u. Aufst. in  
die Grenzstellung

Figurierung: gut  
Krafw: K...



Kotop

Leutnant n. Kompagnieführer.

6. Kompagnie  
10. Rhein. Inf.-Regt.  
17. 161

Jeder Truppenteil pp. bescheinigt:

1. Datum und Art der Einstellung bezw. Ueberweisung.
2. Ernennungen, Beförderungen (Datum und ob etatsmäßig oder überzählig, ferner ob für Auszeichnung vor dem Feinde, oder nach entspr. langer Dienstzeit, oder nach § 20, 4 B. D. pp.).
3. Erhaltene Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen.
4. Mitgemachte Gefechte (Zeit und Benennung).
5. Tag und Art von Verwundungen, Erkrankungen (die nähere Bezeichnung derselben nur in dem Ueberweisungsnationale).
6. Lazarettaufenthalte (Zeit, Ort und Laz.-Benennung).
7. Zahnbehandlungen (mit Vermerk über erhaltene oder selbstbeschaffte Zahnerzstücke).
8. Gehabte Kommandos (Zeit, Art u. Rdo.-Stelle).
9. Datum und Art der Verletzung bezw. Entlassung (einschl. Notizen über die Invaliddität).
10. Grad der Verwendungsfähigkeit bei der Verletzung bezw. Entlassung.
11. Führung und Strafen (wegen Eintragung von Strafen in den Paß sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten).

Nachträgliche Eintragungen in die Spalten 5 bis 13 des Passes bezw. Ueberweisungsnationale sind unstatthaft; nur der die Papiere neu ausfertigende Truppenteil hat diese zu benutzen.

**Bestimmungen**

für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes ausschließlich der vorkünftig in die Heimat beurlaubten Rekruten.)

1. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die obstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht gegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften\*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes ist auch dann erfolgt, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder der Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrollelvertreter, (vergleiche auch Ziffer 5).

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gehaltsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es eine ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und Vaterlandes zu stellen.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg und die festgesetzten Beschwerdefristen einzuhalten. Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgelagerten Bezirkskontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.) Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe eingebracht werden und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten\*\*, oder wenn sie in Militäruniform

\*) Auf diese Mannschaften findet diese Bestimmung 2c nicht Anwendung.

\*\*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, bis zum aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

erschienen (wozu auch der Entlassungsantrag gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

## II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie diesbezüglich zu erlassende Verfügungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — b. i. — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung oder der Kompagnie innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu wechseln, haben dieses Besondere ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wandererschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen versetzt, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

Ist der Stellungsplädige im Besitze einer Kriegsbeorderung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgesprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeorderung ausgediendigt wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit zu melden, sobald diese eine 14tägige und Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Übung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservist verpflichtet, einem an ihn ergehenden Befehl zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Übung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise anmeldet, zur Kontrollversammlung aufgefordert wird, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur Wehr gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Gemeindegemeinschaften von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben jedoch nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorlegung der erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontroll-

zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Befehl am Sonntag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachtrag werden die wegen hoher Kosnummer der Ersatzreserve überwiefsenen Mannschaften nicht herangezogen.

a) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Versehen oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

II. a) Desjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstleistung (1. Übung) selbst verpflichten, dieselben zu absolvieren, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
  2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
  3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
  4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich statzufinden.
- d) Verspätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

## VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

12. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Stellungsplädige befehls Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sofortig Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Gemeindegemeinschaften bedürfen sie der durch Vermittelung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unzulässig zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Enternung, Fahnenraub, Selbstbeschädigung und Beschädigung von Geböden in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unter-

d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seines ob-  
benannten Pflichten, u. s. w. wieder zum Dienst einberufen, so tritt er  
nach Beendigung seiner Urlaubsdauer wieder zum Dienst an, ohne  
weiterhin zur Disposition über, ohne daß er darüber eine besondere  
Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

#### Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollenden-  
den 45. Lebensjahre, welche nicht dem Meere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturmes ergangen ist, finden die  
für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem  
Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Finden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland  
zurückzuehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen  
keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Biffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invaliden, Rentenempfänger und über  
Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

#### A. Anerkannte Invaliden.

1. Die als halbalte oder als zeitig ganz invalide  
anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch im reiferen  
oder lanwehrrühmigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht  
dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlauben-  
standes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
2. Die als dauernd ganz invalide anerkannten Unteroffi-  
ziers und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre,  
in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, um Prüfungsges-  
chäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu  
eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn  
der Grad ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Tauglichkeit zum Zi-  
verdienste nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung des  
Verorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von  
der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Dauert ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines  
Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebührrnisse zu beanspruchen  
habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich  
oder, wenn dies nicht möglich, schriftlich an den zuständigen Be-  
zirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Ver-  
sorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und  
bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende  
Verhältnisse an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen An-  
meldung ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für  
jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser bei  
Antrag stellen. Vergl. C. 9.

5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militär-  
paß. Bei der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von dem  
mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärpasses  
ein Pensionsquittungsbuch ausgehändigt. In diesem Quittungsbuch  
sind Bestimmungen über den Pensionsempfang dargebracht,  
von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C. 9.

stelle zu melden. Befindet sich an dem Abmusterungsorte nicht die  
zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder  
in anderes Hauptmeldeamt oder Meldeamt, so kann die, solchenfalls  
noch stets persönlich zu erstattende Meldung ausnahmsweise  
auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigen-  
lich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Ab-  
musterung die sofortige Weiteranmusterung für das nächste  
Jahr, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort neh-  
men, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Be-  
fehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gefestigungsbefehle ihnen je-  
derzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und  
Kontrollüberammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht  
ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaub's ins Ausland siehe Biffer 18.

9. Urnschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich  
bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche  
dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Wäh-  
rend der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen ent-  
bunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder  
Ersatzreserveist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt,  
hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes an-  
zumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Weh-  
re, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich  
erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der  
Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch fami-  
lienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung  
Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen  
Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um  
eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungs-  
wechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung  
bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt,  
an welchen zu bestimmten, bekannt gemachten Tagen und Stunden  
von Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme  
von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dazwischen  
berartige Meldungen angebracht werden.

- b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersat-  
zreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so  
hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine be-  
sondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung  
über dieselbe vorzulegen ist, gilt sie als erfolgt.

Für Mannschaften besteht bei der Anmeldung nach Rück-  
kehr von einer Seejour eine baldige erneute Anmusterung im  
zur Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß  
abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen  
bezugsdrückte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Bewer-  
nung niederzulegen. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Aus-  
sicht der Formulare beifällig. Die Absendung der Meldung ist Sache des  
Meldepflichtigen.

Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Anmeldung ausnahmsweise die Befähigung des Postes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Anmeldung anzugeben.

- c) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Überlegung des Postes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.
- d) Geben die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Reiches portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Heeressache“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geld, auf von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 3 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstpflicht damit unterbricht, muß die veräumelte Dienstpflcht nachholen.

### III. Kontrollverfammlungen.

13. a) Im Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, Lehmannen ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat Oktober für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppendeile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollverfammlungen statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schiffskontrollverfammlungen im Januar angesetzt. Mann Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstpflcht im ersten Aufgebote in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflcht im ersten Aufgebote zu den Herbst-Kontrollverfammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrollverfammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollverfammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollverfammlungen stattfinden, unter den Militärgefehen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unabweisbar eintreten, daß ein Verzeihungsgefeh nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollverfammlungen abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde ersuchwidrig werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollverfammlungen verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Anforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollverfammlungen befreit ist, verpflichtet sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Gemeindevorstände für deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Remusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollverfammlungen befreit.

c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollverfammlungen nicht herangezogen.

### IV. Übungen.

14. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppendeile an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
- Im übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.
- e) Wer zur Übung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder anderer Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gefueh dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Befellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgefehen.

- f) Zur Übung Einberufene haben bei einer während der Übung eintretenden Mobilmachung auf Entlassung in die Heimat nicht zu rechnen, sofern sie nicht für unabkömmlich erklärt oder von der Einberufung im Mobilmachungsfall zurückgestellt sind.

### V. Verschiedene Bestimmungen.

15. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollverfammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen, sowie zur Bestellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach beendigtem Kriegsdienst bei der Einberufung zur Landwehr ersten Aufgebots, wird als unerlaubte Entfernung bzw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

16. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, stehen von dem Empfange eines Stellungsbescheides sogleich ihrer eingesezten Behörde Meldung zu erstatten.

17. Bei allen Befellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen als bei zu Übungszwecken und zu den Kontrollverfammlungen ist der Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausgeschlossen der Ersatzreservisten) das Führungsgenehmigung mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Abeitritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht genutzte Ersatzreservisten die Entlassung zum Landwehr ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gebührt der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersatzreserve. Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu bezahlen.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung in Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen, falls bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Geschäftsjahrs bei dem Vorsteher des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.\*

Mannschaften, welche wegen Kontrollenziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gebzwollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr Stelle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr in die Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es der erwähnten Nachweise nur darin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichere Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.\*\*

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande erwerbenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzugeben, (sofern sie nicht gemäß Absatz und 3 Ziffer 18 hierdon befreit sind) und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat hierüber durch Konsulats- und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu erwarten hat.

#### VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Zeranziehung zum ersten Abzug erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.  
 b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Abzug einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Befehlungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.  
 c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten

\*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betrefss Befreiung von Befolgung des Aufrufs zum Landsturm.

\*\*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorsteher der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Abtritt zum Landsturm erfolgte.

Welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachsatz nachträglich

B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können nach Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kognitiver Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Bediente nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über ärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Bestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Anwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders berührt. Inhaber des Zivilberufungs- oder des Anstellungsbescheides haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden.

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;
- b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
- c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß der Soldat einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung merkbar geworden ist, oder daß der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Gefahr des Abtritts

X  
 Schädigung bemerkbar geworden sind oder das Einvernehmen für die  
 Anmeldung weggefallen ist. Bgl. W. B. S. 51 Anmerkung.  
 11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die  
 Vorschrift unter B Nr. 7.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei  
 der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der  
 obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensions-  
 abteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum  
 Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Bescheidigung  
 angelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Vergütung von Versorgungsge-  
 bühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets  
 bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die An-  
 ordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versor-  
 gungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Ver-  
 sorgungsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A 4.)

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültige;  
 gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.  
 Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer  
 niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die  
 Klage nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung der  
 endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Besuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen  
 von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlobtenstandes nicht  
 unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels  
 angereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Inhabiten und Renten-  
 empfangler, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß  
 sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk vom  
 Bezirkskommando oder Feldwebel des bisherigen oder des neuen  
 Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

**Muster**

für schriftliche Meldungen.

- Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die  
 Meldungen können auch in anderer Form erstattet werden,  
 wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.  
 Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens  
 doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.
- Äußere Aufschrift (Umschlag entweder offen oder mit dem  
 Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

den Herrn Bezirksfeldwebel

Heeressache

(Stadtbriefe müssen frei  
 gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle.)

**a) Für An-Meldungen**

Ort Datum  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 an für Kreis

Bezirksamt usw.  
 in Städten Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch: Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 anzugeben  
 Wo bisher gewohnt  
 Ob verheiratet  
 Wie viel Kinder Söhne Töchter  
 Stand oder Gewerbe  
 (Name des Meldebenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch  
 anzugeben

Wann und wo geboren  
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
 gattung usw. überwiesen:  
 Wo zuletzt gemeldet:  
 Weßhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht anzurechnen ist die besagte Person!

**b) Für Ab-Meldungen**

und für Wohnort- und Wohnungswechsel innerhalb des  
 Kontrollbezirks

Ort Datum  
 Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
 ab nach Kreis

(Bezirksamt usw.)  
 oder  
 von nach Kreis  
 (Bezirksamt usw.)

in Städten Straße und Haus-Nr.  
 in größeren Ortschaften  
 in großen Städten auch: Stockwerk  
 und Name des Quartierwirts  
 bezogen. (Name des Meldebenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch  
 anzugeben

Wann und wo geboren  
 Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
 oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
 gattung usw. überwiesen:  
 Wo zuletzt gemeldet:  
 Weßhalb ist der Paß nicht beigelegt?

Nicht anzurechnen ist die besagte Person!

c) Für Dispositions-Urlaubser.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
 Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen zu dürfen:

von \_\_\_\_\_  
 nach \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 Bezirksamt usw. \_\_\_\_\_  
 (Name) \_\_\_\_\_

d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen genügt ganz kurze Abfassung.

Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung der Passbestimmungen, 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu bezeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit Gestellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich nach \_\_\_\_\_ ab (oder  
 Reisen \_\_\_\_\_)

Wanderschaft) Befehle für ihn besorgt:

Name \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Städten \_\_\_\_\_  
 Bezirksamt usw. \_\_\_\_\_  
 größeren Ortschaften \_\_\_\_\_  
 Straße und Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 (Name des Meldenden) \_\_\_\_\_

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

*Carl Hermann Heimling*

Geboren am *19* ten *7.* 18*97*

zu *Weiss*

Verwaltungsbezirk *Künzried*

Bundesstaat *Preussen*

2. Stand oder Gewerbe: *Aryalofmann*

3. Religion: *evgl.*

4. Ob verheiratet: *nein*

Kinder: \_\_\_\_\_

5. Datum und Art des Dienst Eintritts:

Am *17. 11.* 191*6* als *Leuf. Pst.*

6. Bei welchem Truppenteil:

(unter Angabe der Compagnie, Eskadron, Bataillon)

II. Ers.-Batt. Instr.-Regt. 28.  
 Rekruten-Depot.

5  
Verlegungen (unter Angabe des Datums und der  
Kompanie, Eskadron, Batterie):

*1. 1847 ginn. Kompanie, Esc. 4. Halbes. B.  
auf Krieg. vom 24. 12. 16 Nr. 10340 ginn  
Bekanntes Regt. von 185. Auf. Des. 1850.*

Beförderungen (unter Angabe des Datums und  
der Art):

7. Datum und Art der Entlassung:

Am ..... 191.....

8. Von welchem Truppenteil:

Nr. der Kriegstammrolle:

Nr. 61 AL

Körpergröße: 1, m

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

1. Besondere militärische Ausbildung:

.....te Schießklasse

Schützenabzeichen:

Bemerkungen:

Putzzeuggeld erhalten

Führung *gut*  
strafen keine

Stiefellänge: ..... em Weite: .....

Hat das Befähigungszeugnis zum

Ausgefertigt  
den 29. Dezbr. 1916



In Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock usw.,  
Hose,  
Unterhose,  
Mütze,  
Halssbinde,  
Semde,  
Paar Stiefel (Schuhe)

Derselbe hat auf dem Marsch nach seinem letzten Aufenhaltsort: .....

Kreis .....

die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

gegen Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte zu benutzen und seine übrigen Bedürfnisse aus den ihm

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

diesseits mit            Mark    Pf.

behändigten Marschgebührenissen zu bezahlen.

Übergetreten zur Landwehr 1. Aufgebots am:

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots am:

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres und zwar, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war:

- a) für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (d. i. der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) eingetreten sind, am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben;
- b) für sämtliche übrigen Mannschaften am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Kommandobehörde,  
welche Befehle einträgt.  
Datum

Befehle  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einerufungen, Führung, Strafen usw.)

Old. Rehr. Regt.  
No. 161.  
Kompa 161.

23./3.  
17.

Am 2. Jan. 1917 bis 23. 3. 1917

in der 1. Infanterie-Regiment  
am 23. März 1917 zum  
Fuf. Reg. 161.



Leutnant

Leutnant

gibt

Rein

am 23. März 1917

Dübel

Leutnant

Kommandokörbe,  
welche Rufsätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Übungen und

zu den Personalnotizen  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Münster am  
ringespullen  
Linsengraben

23. 8. 17 bei unbekanntem Raum.  
16. 11. 17 zum 10/161 nachgezogen

Haltungshängst  
Kriegsplatz

Opfergaben:  
über 2/ser no. 4.4. - 12.4.17  
bei Kreis 17 no. 21.4. - 29.4.17

Erklärung:

Korrekturen: keine

Junges.  
Leutnant 16 Raum. Infanterie



10. Rhein. Inf.-Regt. 161  
12. Compagnie

2/6.  
17.

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum

Zusätze  
(Abtungen und

Leistungen von  
jungerer ungar.  
kaiserlicher Militär  
dem Kriegstage  
begegneten  
Vorfällen  
in Italien.

26. - 14. 6. 17  
15. 7. - 27. 8. 17  
28. 8. - 29. 8. 17  
11. 9. - 27. 10. 17  
29. 10. - 11. 11. 17

Leistung  
in Italien

Leistung  
in Italien



den Personalnotizen  
(Überfungen, Führung, Strafen usw.)

Summe 1917 bei unteroffizierlicher Kom-  
mandierung. Vom 11. November 1917 im Herbst  
kommandiert (K. J. L. Thurner, L. Gass) und  
als Geist unteroffizierlicher Teil No. 11. 17. Bataillon  
in Berlin - Friedenau.  
Leistung: gut.

Leistung: gut.

Kämpfe im Osten,  
Kämpfe bei Levo,  
Kämpfe im Osten,  
Kampfflug 1917 in Fländern.

am 29. 8. bis 11. 9. 1917 wegen Verwundung  
267.

gut  
Leistung

Leistung: gut.  
Leistung: gut.

H. Löffelberg

A. B. 1018 des ER

Meldung

Küfer

Brief 1. Hof

Sin Engers genannt

19. 5. 19 Küfer

Brief Hof